



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 467/08

vom  
17. Februar 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

hier: Anhörungsrüge; Wiedereinsetzung und Gegenvorstellung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Februar 2009 gemäß §§ 44, 356 a StPO beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegenstandslos.

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 7. Januar 2009 wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Wiedereinsetzungsantrag ist gegenstandslos. Der Verurteilte hat bei der Erhebung der Anhöhrungsrüge keine Frist versäumt, sondern nur die durch § 356 a Satz 3 StPO vorgeschriebene Glaubhaftmachung unterlassen.
  
- 2 Die Gegenvorstellung bleibt erfolglos. Der Senat hat mit dem Beschluss vom 7. Januar 2009 die Anhöhrungsrüge auch deshalb als unzulässig verworfen, weil der Verurteilte der Sache nach nicht die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend gemacht, sondern nur sein Revisionsvorbringen wiederholt hatte. Auch der weitere Schriftsatz vom 18. Januar 2009 enthält keine Anhöhrungsrüge, sondern

beanstandet nur das ursprünglich mit der Revision angegriffene Urteil des Landgerichts.

Becker

Miebach

Pfister

Sost-Scheible

Hubert